

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 23. Montags den 5. Junius 1797.

I Edictt

wegen des Tollwerdens der Hunde
Beschluss.

Zweiter Grad der Wuth.

In dem zweiten Grade der Wuth nehmen die erstgedachten Zufälle geschwinde zu. Der Hund hört wenig oder nichts, es mag ihn rufen wer da will; die Wuth nimmt zu, der Hund wird trauriger, seine Augen sind trüber, er fliehet vor Jedermann. Der Durst quälet ihn, er strecket seine Zunge sechzend aus dem Munde und scheuet doch jedes Getränk, er leidet Niemand um sich, bellt selten, und wenn es ja geschieht, mit heiserer Stimme, und versetzt jedem, der sich ihm nähert, seinen ästigen ansteckenden tödtlichen Biß. Er kauet, von der Zunge fließt ihm ein zäher Speichel herab, der Mund schäumt und stehet beständig offen. Die Krankheit wird jede Stunde wüthender; er läuft herum, fliehet vor seinem eigenen Herrn und fällt jeden an, der ihm in den Weg tritt. Anfangs läuft er langsam und bey wachsender Wuth schneller, mit gesenktem Kopfe, hangenden Ohren, mit abwärts gesunkenen, oft zwischen die Beine gezogenem Schweife. Sein Lauf ist unordentlich, zuweilen läuft er eine Strecke gerade aus und denn kehrt er plötzlich um und läuft weiter, und das oft mit einer unglaublichen Geschwindigkeit, siehet er aber Wasser oder nur etwas Glänzendes

dem Wasser ähnliches, so fliehet er meistens eilends und ängstlich davon; jedoch ist letzteres Kennzeichen nicht ganz untrüglich, indem es auch Hunde giebt, welche oft schon während der Wuth annoch ins Wasser springen und durch dasselbe schwimmen.

Dritter und letzter Grad der Wuth.

Bev der höchsten und letzten Stufe der Wuth werden seine Augen feuerroth, und sind bald starr, bald drehen sie sich wild im Kopfe herum, und seine Zunge hängt ihm bleifarbig aus dem Munde. Gesunde Hunde, denen er begegnet, weichen ihm aus, bellen ihn nicht leicht an, oder verfolgen ihn wenigstens nicht; und wenn sie sich vor ihm nicht flüchten können, so widerstreben sie ihm doch nicht leicht, sondern legen sich zaghaft vor ihm nieder und suchen demselben zu schmeicheln. Endlich wird der Hund allmählig matter, sein gewöhnliches Laufen langsamer, schleichend und zuletzt taumelnd. Die Thränen laufen häufiger aus seinen Augen, die Haare sträuben sich empor, der Kopf hängt immer mehr und mehr; die Zunge wird schwarz und der Schaum im Munde vermehrt sich; er schnappt fortdauernd um sich und beißt alles, was ihm vorkommt. Nun wirft er sich, oder stürzt öfters ermüdet zu Boden, hilft sich schwach wieder auf, und athmet schwer; endlich entstehen Zuckungen, unter welchen er fällt und stirbt.

Zu bemerken ist aber, daß diese Krankheit nicht immer alle hier angegebene Stufen durchgeheth. Nicht selten werden die Hunde bloß mit der stillen Wuth befallen, und sterben schon hieran im ersten Zeitraum der Krankheit, wohl schon am 2ten, 3ten oder 4ten Tage.

§. 2.

Da aus den vorher beschriebenen Merkmalen der Wuth des Hundes ein jeder wissen kann, wenn die Wuth anfängt für Menschen und Vieh gefährlich zu werden, und diese Gefahr durch Tödtung des Hundes leicht abgewendet werden kann; so befehlen Wir hiermit: daß ein jeder Eigenthümer des Hundes oder derjenige, der ihn unter Aufsicht hat, es sey zur Fütterung oder Abrihtung, oder zu einer andern Absicht, den Hund, bey Eintretung des ersten Grades der Wuth tödten soll, unterläßt er dieses, und der Hund entläuft bey dem zweyten Grade der Wuth, so soll der ausgemittelte Eigenthümer des Hundes, oder derjenige, der ihn unter Aufsicht gehabt, wenn der entlaufene Hund auch keinen Schaden anrichtet, bloß für den Unterlassungsfall des Tödtens, in Zwanzig Thaler Strafe genommen, oder im Falle er solche nicht bezahlen kann, mit vier wöchentlicher Bestungs- und Zuchthausstrafe belegt werden, und sollen gegen das unterlassene Todtschlagen des Hundes, gar keine Entschuldigungen, auch nicht, daß er den Hund eingesperrt oder an der Kette gelegt habe, oder daß er ihn habe curiren wollen, oder daß ihm der sogenannte Tollwurm genommen worden, oder wie sie sonst Namen haben mögen, gelten, und eine Minderung der vorerwähnten Strafe bewirken.

§. 3.

Eben so soll auch vorgedachte Strafe statt haben, wenn jemand weiß, daß sein Hund von einem tollen Hunde gebissen worden, und er denselben sogleich zu tödten unterläßt. Ueberläßt er aber einen solchen Hund einem andern, wie solches öf-

ters der Fall bey Hirten ist, so soll die Strafe dreyfach erhöht werden.

§. 4.

Das Curiren der tollen Hunde wird, wegen der damit verknüpften Gefahr, bey ebenmäßiger Strafe verboten; es sey dann, daß ein Arzt, zur Erweiterung seiner Kenntnisse, einen Versuch damit machen wollte, der muß aber den Hund in einen festen eisernen Käfig sperren und für alle Gefahr haften.

§. 5.

Richtet ein toller Hund durch seinen Biß Schaden an, so tritt alsdann, außer obiger Strafe, die Vorschrift des allgemeinen Gesetzbuchs ein, wonach die Ersetzung des Schadens oder eine zu leistende Genugthuung, von dem Eigenthümer des Hundes, oder dem, der ihn unter Aufsicht gehabt, nach dem Grade der Verschuldung und der Größe des Schadens durch richterliches Erkenntniß festgesetzt werden muß.

§. 6.

Sobald ein Mensch von einem tollen, oder auch nur verdächtig scheinenden Hunde gebissen worden, so soll der nächste Angehörige oder Bekannte, oder wer zuerst davon unterrichtet ist, solches dem Kreis-Physico oder Chirurgo, im Fall aber ein anderer Arzt oder Chirurgus näher wohnt, denenselben anzeigen, welche wegen der Heilungsart bereits mit hinlänglichen Vorschriften versehen sind; wird dieses unterlassen, so soll derjenige, der es sich zu Schulden kommen lassen, nach Beschaffenheit der Größe des Schadens und der Verschuldung, bestraft werden; ein gleiches soll auch in Ansehung der Thiere, welche das Vermögen der Menschen mit ausmachen, als Pferde-, Rind-, Schaaf- und Schweine-Vieh, statt haben.

Uebrigens wiederholen und bestätigen Wir hiermit, alle, die wegen Anlegung und Knüppelung der Hunde ergangene Edicte und Verordnungen, wonach überhaupt alle Hunde, welche ohne Herrn oder

Führer allein auf den Straßen, oder auf dem Lande ohne Knüttel herumlaufen, gleich todt geschossen oder geschlagen werden sollen, und machen Wir es den Forstbedienten und Jagdberechtigten zur besondern Pflicht, die in den Forsten und auf dem Felde herumlaufende Hunde, todt zu schießen, wofür ihnen, wenn der Eigenthümer des Hundes auszuforschen, von demselben Zwen Thaler Schießgeld bezahlt werden sollen.

Wir befehlen demnach Unsern Krieges- und Domainen-Cammern, Polizey-Directoris, Land- und Steuer-räthen, Beamten, Magisträten und Gerichts-Obrikeiten, ingleichen Unsern sämtlichen übrigen Bedienten, sowohl vom Militair- als Civilstande, wie auch jedermännlich, der sich in Unsern Landen aufhält, sich nach dem Inhalte dieses Edicts auf das genaueste zu achten, nicht weniger, daß Unser General-Fiscal durch die unter ihm stehenden fiskalische Bediente gegen die etwa wannige Contraventiones genau invigiliren lassen soll; und damit gegenwärtiges Edict zu Jedermanns Wissenschaft gelangen möge, so haben Wir solches zum Druck befördern lassen, und soll dessen Publikation auch durch die Zeitungen und Intelligenzblätter geschehen.

Urkundlich haben Wir dieses Edict höchst-eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichem Inseigel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 20. Februar 1797.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Blumenthal. v. Heinig. v. Werder.
v. Arnim. v. Struensee. v. Schrötter.

II Citations Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg &c. &c. &c.

Thun kund und fügen hierdurch auf Ansuchen des hiesigen Benedictiner Klosters

ab Etum Mauritium et Simeonem Probst Conradus Hencke zu wissen, daß sich für diesen Probst Conradus Hencke bey dem allhier in Minden an der Brüderstraße belegenden freien Hause, so vormalis der Geheim Rath von Huß, nachher der General-Lieutenant von Lössau, darauf dessen einziger Sohn, der Lieutenant von Lössau besessen, ein Capital von 300 Rth. in Golde, ex Obligatione der Wittve General-Lieutenantin von Lössau als Bevollmächtigte ihres Sohns des Lieutenant v. Lössau de 19ten April 1790. ingrosirt befindet, auch der Obligation der über die am 27ten April 1790. erfolgte Eintragung in vum recognitionis unterm 7ten May 1790. ausgefertigte Hypothequen Schein angehängelt worden. Da nun bey Gelegenheit des Verkaufes dieses Hauses Seitens des Lieutenant v. Lössau an den Kaufmann Blancke, diese Obligation mit dem Documento intabulationis ab Handen gekommen ist, und der Probst Hencke darauf angetragen hat, daß wegen dieser ihm gehörenden Documente ein öffentliches Aufgebot veranlaßt werden mögte, diesem Gesuche auch statt gegeben worden; als werden alle diejenigen, die diese Documente besitzen und in ihrer Gewahrsame haben, durch dieses bey Unserer Regierung allhier und in Bielefeld angeschlagene Proclama, welches auch den hiesigen Intelligenzblättern dreymal, den Lippstädter Zeitungen aber zweymal eingerückt worden, öffentlich aufgefordert, in Termino den 5ten August a. c. des Morgens 9 Uhr vor dem Deputato Referendarius Woltemas auf hiesiger Regierung zu erscheinen, ihre an diese Documente etwa habende Ansprüche, unter Production derselben in Originali anzugeben, und solche gehörig zu rechtfertigen, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Rechten und Ansprüchen auf vorbenanntes Capital der 300 Rthlr. in Golde und den darauf lautenden Documenten auf immer abgewiesen, ihnen deshalb ein ewiges Still-

schweigen auferlegt, die ab Handen gekommenene vorbenannte Documente für mortificirt erkläret und mit Löschung dieses Capitals aus den ab Handen gekommenen Documenten in Regierungs-Hypothekens-Buche bey dem pro hypotheca haftenden Hause verfahren, so denn für den Probst Hencke auf den Grund eines vom Debitore von neuen auszustellenden Schuld-Instrumentis an die Stelle des ab Handen gekommenen mit der Eintragung des Capitals der 300 Rtl. in Golde, und zwar da, wo jenes intabulirt gestanden, verfahren werden soll. Urkundlich dessen ist dieses Proclama unter der Regierung Inseffel und Unterschrift ausgefertigt. Gegeben Minden den 16ten May 1797.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.

Thun kund und fügen hierdurch auf Ansuchen der Erben der verstorbenen Amtmannin Gaden in Petershagen zu wissen, daß sich auf dem von der verstorbenen Witwe Amtmannin Gaden eigenthümlich besessenen ehemals Hauptmann von der Mülben, Johann Pastor Zelle nachher Pastor Wbleker und zuletzt Amtmann Gadenschen freyen Burgmanns Hofe in Petershagen folgende von den Besitzern contrahirte Anlehne ingrossirt befinden: 1) Für die Armen zum Geiste in Minden 120 Rthlr. in currenter Münze ex Obligatione des Hauptmanns von der Mülben de 12ten April 1741. et Ingrossatione de 18 Apr. 1741. 2) für das Armenhaus ad Stum Nicolaum in Minden 200 Rtl. in guter gangbarer vollgeltender Münze ex Obligatione des Hauptmanns von der Mülben de 10ten Decbr. 1741. et Ingrossatione de 19. Decbr. 1741. 3) für die Clarensche Stipendien Foundation in Minden 150 Rtl. in Golde ex Obligatione des Hauptmanns von der Mülben de 14ten Mart. 1744. et Ingrossatione de 24. Merz 1744. 4) für die Armen zum Geiste in

Minden 150 Rthl. in currenter Münze ex Obligatione des Curatoris der Erben des Hauptmanns von der Mülben, Assessoris Benecke de 24ten et 30ten Decbr. 1746. et Ingrossatione de 11ten Januar 1747. 5) für den Kaufmann Henrich Daniel Geveloth in Minden 200 Rthlr. in Münze ex Obligatione der Elisabeth Charlotte von der Mülben de 13ten Nov. 1755. et Ingrossatione de 18. Nov. 1755. 6) für eben denselben 50 Rtl. in Cour. ex Obligatione der Elisabeth Charlotte von der Mülben de 24. July 1756. et Ingrossatione de 27. August 1756. 7) für den Schneider Linkelmann in Minden 100 Rtl. in Golde ex Obligatione der Charlotte Albertine von der Mülben de 1. Aug. 1746. et Ingrossatione de 9ten Novbr. 1756. 8) für den Pastor Zelle in Danckersen 300 Rtl. in Courant ex Obligatione des March-Commissair Wesseling und dessen Ehefrau Elisabeth Charlotte von der Mülben de 21ten May 1759. et Ingrossatione de 26ten Juny 1759. 9) für den Amtmann Gaden in Petershagen 300 Rtl. in Golde ex Obligatione des Stückjunker Pohlmann de 2. July 1754. et Ingrossatione de 7. Nov. 1759. Es haben nun zwar die Amtmannin Gadenschen Erben legali modo nachgewiesen, daß sämtliche vorbenannte Ingrossata schon vor länger als 30 Jahren und zwar von Nr. 1. bis 7. inclusive durch Bezahlung unter Retradition der Schuld-Instrumente an die in den Obligationen benannte Creditores, Nr. 8. et 9. aber durch Consolidation retilget worden, indessen, weil die Schuld-Documente unter den Papieren ihrer Erblasserin nicht aufzufinden und also Behuef Löschung dieser Schuldposten im Hypotheken-Buche nicht vorgelegt werden könnten, darauf angetragen, daß deshalb ein öffentliches Aufgebot veranlasset werden mögte. Da nun diesem Gesuche statt gegeben worden; so werden alle diejenigen, welche an einer oder mehreren der vorbenannten Obligationen und darüber ertheilten Ingrossati-

aus Documenten Rechte und Ansprüche haben, durch dieses bey unserer Regierung Allhier und in Vielefeld angeschlagene Proclama, welches auch den hiesigen Intelligenz-Blättern dreyemahl den Pippstädter Zeitungen aber zweymahl eingerückt worden, öffentlich aufgefordert, in Termino den 26ten July d. J. des Morgens 9 Uhr vor dem Deputirten Regierungsrath Wöhmer auf hiesiger Regierung diese ihre Ansprüche unter Vorlegung der Documente anzugeben, und solche gehörig zu rechtfertigen; im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Rechten und Ansprüchen auf vorbenannte Capitalien und darauf sprechende Documente auf immer abgewiesen, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, die Original-Documente für mortificirt erklärt, und mit der Löschung der Capitalien im Regierungs Grund und Hypothekenbuche bey dem pro Hypotheca hastenden freyen Burgmanns Hofe verfahren werden soll.

Urkundlich dessen ist dieses Proclama unter der Regierung Inseigel und verordneten Unterschrift ausgefertigt worden.

Sign. Minden den 5ten May 1797.

An Statt und Wegen Sr. Königl. Majest. von Preußen.

v. Arnim.

Ad Instantiam der Westphälischen Bancos-Direction in Minden sollen die sub Nr. 82 und 63. in der Brsch. Mehnem belegene Sundermann olim Langewisch Stetten von denen die erste auf 1284 Rthlr., die letzte aber auf 456 Rt. 8 ggr., beydes nach Abzug der Lasten taxirt sind, in Terminis den 31. May, den 28. Juny und den 9. August cur. Morgens 10 Uhr an hiesiger Amtsstube öffentlich an den Bestbiethenden verkauft werden, wozu Kauflustige hierdurch verabladet werden. Nach Ablauf des dritten und letzten Termins wird weiter kein Geboth angenommen, und erfolgt im dritten Termine der Zuschlag sicher.

Die Anschläge von beyden Stetten kön-

nen täglich hier eingesehen werden, auch kann jede Stette einzeln, oder auch beyde Stetten zusammen erkanden werden.

Sign. Amt Reineberg den 3. May 1797.
Heidstet. Stube.

Der Colonus Christian Willmanns, Besitzer der an das adliche Guth Bökel eigenbehörigen Stette Nro. 20. Bauersch. Schwennigdorff hat dem Amte vorgestellt, daß er sich nicht vermögend befindet, die von dem Vorbesitzer auf ihm überkommene Schuldenlast, auf einmal zu bezahlen, und hat daher deren terminliche Zahlung nachgesucht. Es werden daher diejenige, welche an den Willmann Forderung haben aufgefordert, diese binnen 9 Wochen, und zuletzt am 18ten July anzugeben, gebührend zu bescheinigen, und die Schriften, worauf sie sich berufen wollen, vorzulegen. Die zurückbleibenden Creditoren haben zu erwarten, daß sie erst nach Befriedigung derjenigen ihre Bezahlung erhalten, welche ihre Forderungen angegeben haben. Königl. Amt Limberg den 29ten März 1797.

Schrader.

Es ist über das Vermögen des ehemaligen Limbergischen Arröder Martin Fleer, welcher wegen Dieberey zu einer 4jährigen Bestungsstrafe condemnirt, der Concurs eröffnet, und Herr Stadt-Secretair Kind zu Lübbecke zum Interims Curator bestellt. Daher werden diejenigen, welche Schuld oder Entschädigungsforderung an den Ludolf Fleer wegen von ihm und seinen Diebes-Gefellen ausgeführten Diebereyen zu fordern haben, aufgefordert, binnen 9 Wochen, und zuletzt am 20. July zu Oldendorf an der Gerichtstube diese Forderungen anzugeben, selbige gebührend zu bescheinigen, auch sich über Beybehaltung des Herrn Stadt-Secretair Kind als Curatoris zu erklären.

Im Fall diese Aufforderung nicht befolgt wird, werden diejenigen, welche sich dann nicht gemeldet, mit ihren Forderungen

abgewiesen, und ihnen gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferleget. Königl. Amt Limberg den 29. März 1797. Schrader.

Die Wittwe des verstorbenen Untervogt Viele in Halle hat zur Berichtigung ihres Schuldenwesens auf Edictal-Citation ihrer Gläubiger angetragen. Es werden daher alle diejenigen, welche an die gedachte Wittwe Vielen, es sey aus welchem Grunde es wolle, Ansprüche und Forderungen haben, hiemit öffentlich vorgeladen, solche am 21ten Julius hieselbst unter der Warnung anzugeben, daß sie im Unterlassungsfall damit präcludiret, und nachher damit nicht weiter gehdret werden sollen. Amt Ravensberg den 5ten May 1797. Lueder.

Der Col. Korte in der Bauerschaft Albrup Vogten Lengerich, hat wegen überhäufeter Schulden gebeten, zum Beneficio particularis Solutionis gelassen zu werden, und um Conpocation seiner Gläubiger angetragen. Es werden daher alle und jede, welche an den gedachten Col. Korte Anspruch und Forderung zu haben vermeinen möchten, hierdurch vorgeladen, in Termino den 4 July c ihre Präensionen anzugeben und zu verificiren. Zugleich soll wegen Abschließung eines Prädialcontractes das gehörige mit den gegenwärtigen Creditoren verhandelt werden, und müssen sich die etwa ausbleibenden, ohne daß ihrer Seits künftig Widerspruch statt hat, gefallen lassen. Tecklenburg den 23ten Febr. 1797.

Striebeck.

Es hat der Evert Jürgen Otto zu Rattenfenne Kirchspiels Lienen, wider seinen Bruder Jacob Otto ohnlängst die Abtretung des Colonats rechtlich und judicamäßig, erstritten, und nunmehr auf die Vorladung sämtlicher sowohl älterer Gläubiger, als derjenigen, welche seinem Bruder Jacob Otto während dessen Stetebesitzes, Vorschüsse gemacht, angetra-

gen, um wegen Aufhebung der bisherigen Ausheuerung, und Abschließung eines für die Deconomie des Colonats mehr vortheilhaften Prädial-Contractes zu unterhandeln, sich jedoch dabey ausdrücklich, in Hinsicht der eigentlichen Gläubiger seines Bruders, weil dieser als inqualificirter Besizer, nach Eigenthumsrechten keine Schulden zu contrahiren befugt gewesen, nähere Erklärung darüber: ob er sich zu deren theilweisen Bezahlung verstehen, oder über die Verpflichtung hiezu zufrörderst Instruction und Erkenntniß verlangen wolle, vorbehalten. Unter dieser Bestimmung werden sämtliche Ottenische Gläubiger ab Terminus den 22. Juny c. hiehin nach Tecklenburg vorgeladet, und angewiesen, ihre Präensionen gehörig zu liquidiren, und demnächst bey dem Verifications-Verfahren zu bescheinigen, welchem vorgängig, wegen Aufhebung der Ausheuerung und Abschließung eines andern Prädial-Contractes das Nöthige tractirt und abgeschlossen werden soll. Die Ausbleibenden müssen sich resp. den Entschluß der Gläubiger welche gegenwärtig, und des Evert Jürgen Otto gefallen lassen, ohne daß ihrer Seits künftige Widerrede statt hat. Tecklenburg den 1. May 1797.

Striebeck.

II Sachen, so zu verkaufen.

Minden. In der Behausung des Post-Commissarius Schlotius sollen in Termino den 9ten Junii Nachmittags um 2 Uhr und folgenden Tag, eine Sammlung von guten Schildereien; imgleichen eine Sammlung von rahren Blumen, als, Nelken und Aurikeln cc. erstere in beinahe 300 der vorzüglichsten Sorten samt Töpfen, und letztere in mehr denn 500 Pflanzen, geschilderte sogenannte Lächer, theils in Töpfen bestehend, bei halben Dukaten, desgleichen 3 Nelken-Stellagen, meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Ferner sind am 12. Junii auf der hiesigen

Rönlgl. Regierung Vormittags um 9 Uhr
 1) ein mit beinahe 100 Bäumen des feinsten Obstes aller Art versehenen Garten, fast 1 Morgen haltend und im Rosenthal nahe außerm Marienthore, 2) 5 Morgen Landes außer dem Neuenthore in denen Flaggen belegen, worunter 1 Morgen Freiland und welches alles zu Gartenland gemacht ist, und 32 Rthlr. Miete trägt; 3) 2 Morgen aufm Wege nach Kutenhausen belegen, zu versteigern, und dienet zur Nachricht, daß der Verkauf des Gartens und der 2 Morgen Landes, mit und auch ohne die Früchte geschehen wird.

Minden. Schon zu verschiednenmahlen hat sich ein Gewisser berühmt, daß alle außerm Weeser Thore in der Schanze befindliche Lannen Balken sein allein zu gehörten, auch daß außer ihm keiner sey, der damit handele, welches aber der Wahrheit höchst zuwieder ist. Ich mache also hierdurch bekant, daß auch ein Theil davon mir zu gehöre, auch daß ich mich ferner mit diesem Handel befassen werde, und verspreche stets die billigsten Preise und beste Waare.

Joh. Casp. Heint. Müller.

Es sol ein ein Versuch gemacht werden: Ob der an das Guth Benckhausen eigenbehdrige bisher vacant gewesene Stelckers Hof sub No. 82 Bauerschaft Blasheim Amts Reineberg, im Ganzen in freier qualität annehmlich verkauft werden könne? Hiezu ist der Mittwoch am 21. Junius dieses Jahres bestimmet, und können sich diejenige, welche darauf bieten wollen, an diesem Tage früh Morgens 9 Uhr in dem Hause des Justizbürgermeisters Consbruch einfinden, auch vorher die Zubehdrungen des Hofes und die Verkaufs-Bedingungen täglich, entweder bey diesen oder bey dem Verwalter Rose zu Benckhausen erfahren.

Zugleich wird bekant gemacht, daß diejenige, welche die beiden v. Korffschen

Wassermühlen nahe vor der Stadt Lübbecke, die so genannte Brink- und rothe Mühlen, mit allem Zubehdr anzukaufen geneigt sein möchten, sich deshalb binnen 4 Wochen entweder unmittelbar bey der Frau Pröbstin und Landrätthin v. Korff in Minden, oder aber bey dem Justizbürgermeister Consbruch in Lübbecke melden, und nähere Nachrichten einziehen können.

Es soll das dem Goldschmidt Hr. Gütche zugehörige, sub No. 140 im Gehrenberge hieselbst belegene Wohnhaus, worin sich 2 Stuben mit Ofen versehen, ein dergleichen mit Schlafkammer, eine große und kleinere Kammer, 2 Keller, eine abgeforderte Küche, Stallung für 2 Kühe und daneben ein Hofraum mit einem ausgemauerten Mistbehälter befinden, in Termino den 26. Junius d. J. öffentlich jedoch freywillig Morgens 11 Uhr am Rathause verkauft werden, und haben sich die Kaufliebhaber in besagten Termin einzufinden, ihr Geboth abzugeben, und unter denen im licitations-Termin näher zu bestimmenden Kauf-Bedingungen den Zuschlag zu erwarten. Bielefeld im Stadtgericht den 24. Mai 1777.

Consbruch. Dübden.

Bielefeld. Bey mir ist zu bekommen frischer Driburger Brunnen 30 Bout. für 5 Rtl. in Courant, Fachinger, Selters, und Pirmonter Brunnen wird erwartet, fein Prov. Baumöhl die Kruke 1 Rtl. 8 ggr. das Glas 12 ggr.

Niemeyer am Niederthor.

III Personen so verlange werden

Minden. Ein Herr auf dem Lande im Ravensbergschen sucht einen guten Bedienten für seine Person. Derselbe muß mit guten Attestaten versehen, von guten in hiesigen Gegenden angefahren Eltern seyn, vollkommen gut schreiben und etwas rechnen, auch gut rasiren können. Nähere Nachricht giebt das Intelligenz-Comtoir.

Es wird zu Michaeli d. J. eine Person als Haushälterin in Minden verlangt, die von gefekten Jahren, guter Gemüthsart, auch die Eigenschaft besitzt, Kinder mit zu erziehen; die Haushaltung in Ordnung zu halten, selbst kochen, auch auf Milchwesen sehen muß. Wer hiezu Lust hat, und Zeugnisse treuen und guten Verhaltens beybringen kan, darf sich einer guten Aufnahme und Begegnung versprechen, und sich bey dem Hrn. Hofbuchdrucker Müller zur weitem Nachricht melden.

IV Avertissement.

Das im 2ten Stück dieser wöchentlichen Mindenschen Anzeigen angekündigte hier bey dem Buchbinder Hrn. Wandermann, und zu Bielefeld bey dem Hrn. Postsecretair Dieckmann gegen sechs gr. Pränumeration zu bestellende, und Ausgangs künftigen Monats Juny für gedachten Preis schon abzulangende Büchchen von 80 Seiten in kleinem 8. Format, betitult: Freundschafts-Geschenk für künftige Ehegenossinnen, ist mir seinem schönen Inhalt nach dieser Tagen bekandt geworden; es enthält weisen Rath, mit Wahrheit, Herzlichkeit und Annehmlichkeit dem reifenden schönen Geschlecht zur Gründung ehelichen Glücks mitgetheilt, und befördert sicherlich Familienwohl. In dieser Ueberzeugung und Absicht wird es dem geehrten Publicum vom Unterschriebenen empfohlen. Minden den 30ten May 1797.
Widelinb.

V Todesanzeigen.

Das am 27. v. M. nach einer 4tägigen Krankheit erfolgte Absterben meiner Muhme, des verwittweten Frau Criminalrätthin Wellenbeck geb. Hahn mache ich

sämtlichen Verwandten und Freunden unter Verbittung aller Weileidsbezeugungen hiemit gehorsamst bekant. Minden den 1 Juny 1797.

Kuck.

Ich erfülle hiemit die traurige Pflicht, meinen Anverwandten und Freunden, das am 25. d. erfolgte Ableben meines innigst geliebten Gatten, des hiesigen Predigers Christ. Lud. Ebeling bekant zu machen. Ein hitziges Entzündungs-Fieber raffte ihn nach einem kurzen Krankenlager von 6 Tagen von meiner Seite; nachdem er sein Alter auf 68 Jahr gebracht, und ich 34 Jahr die glücklichste Ehe mit ihm verlebt hatte. Ruhig und zufrieden schlummerte er hinüber in die Gefilde der Seligen, beweint von einem Jeden der den Redlichen kannte, und besonders von mir und meinen 5 Kindern. Die gewöhnlichen schriftlichen Weileidsbezeugungen verbitte ich mir. Borgholzhausen den 28. May 1797.

Des Verstorbenen hinterlassene Wittwe.

IX Brodt-Taxe

der Stadt Minden, vom 1. Jun. 1797.		
Für 4 Pf. Zwieback		7 Lot
= 4 = Semmel		8 "
= 1 Mgr. fein Brod		28 "
= 1 = Speisebrod 1 Pf.		1 "
= 6 = gr. Brod 9 Pf.		16 "

Fleisch-Taxe.

1 Pf. Rindfl. bestes ausl.	3 mgr.	4
1 = schlechteres	1 =	6
1 = Schweinefleisch	4 =	4
1 = Kalbfleisch wovon der Brate über 9 Pf.	3 =	
1 = dito unter 9 Pf.	1 =	2